

**Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Rentenversicherungen - 2004
(GBRENT2004)**

§ 1 Wie entsteht der Gewinn?

Rentenversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

§ 2 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

§ 3 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihre Rentenversicherung gehört dem in der Police angegebenen Gewinnverband an.

§ 4 Wieviel der Überschüsse wird für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?

Wir werden mindestens 85 % der Überschüsse, die auf den Gewinnverband, dem die Versicherung angehört, entfallen, jährlich der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung unserer Versicherungsnehmer zuweisen.

§ 5 Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?

(1) Der Zinsgewinnanteil ergibt sich aus den Kapitalerträgen, soweit sie die kalkulierte Verzinsung übersteigen. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung berechnet. Zinsgewinnanteile werden allen bestehenden Versicherungsverträgen gutgeschrieben.

(2) Der Schlussgewinnanteil ist ein weiterer Gewinnanteil. Der Schlussgewinnanteil wird in Prozent der bei Ablauf der Aufschubdauer bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung und der bis dahin erreichten Gewinnanteile berechnet, wenn die laufenden Prämien voll bezahlt sind oder der Versicherungsvertrag gegen Einmalprämie abgeschlossen worden ist. Unter Aufschubdauer versteht man dabei jenen Zeitraum der zwischen Versicherungsbeginn und Rentenzahlungsbeginn liegt. Der Schlussgewinnanteil beträgt

- bei einer Aufschubdauer von 20 oder mehr Jahren zwei Gewinnanteile,
- bei einer Aufschubdauer von 10 oder mehr, aber weniger als 20 Jahren einen Gewinnanteil,
- bei einer Aufschubdauer von weniger als 10 Jahren 10 % eines Gewinnanteiles pro Versicherungsjahr.

§ 6 Wann werden Ihre Gewinnanteile gutgeschrieben?

(1) Ihre Gewinnanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben.

(2) Die erste Gutschrift erfolgt bei aufgeschobenen Rentenversicherungen mit laufender Prämienzahlung am Beginn des 4. Versicherungsjahres. Bei aufgeschobenen Rentenversicherung gegen Einmalprämie erfolgt die erste Gutschrift am Beginn des 3. Versicherungsjahres.

(3) Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen erfolgt die erste Gutschrift am Beginn des zweiten Rentenjahres.

§ 7 Wie wird Ihr Gewinnanteil verwendet?

(1) Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen werden die gutgeschriebenen Gewinnanteile bis zum Beginn der Rentenzahlung verzinslich angesammelt.

(2) Die Verzinsung erfolgt zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres (dekursiv). Als Zinssatz für die verzinsliche Ansammlung wird die Summe aus

- dem tariflichen Rechnungszinsfuß
- und dem für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Zinsgewinnanteil

verwendet.

(3) Ab Beginn der Rentenzahlung werden die Gewinnanteile ab dem zweiten Rentenjahr jährlich zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

§ 8 Bonusrente

(1) Anstelle der Erhöhung gemäß § 7 Abs. 3 steht Ihnen das Recht zu, vor Auszahlung der ersten

Rentenrate eine Bonusrente zu beantragen. Die Bonusrente wird aus dem Zinsgewinnanteil finanziert.

(2) Übersteigt der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Prozentsatz, wird die Differenz zur Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet.

(3) Ist jedoch der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz niedriger als der für die Bonusrente erforderliche Prozentsatz, wird die Bonusrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ab dem Beginnmonat des folgenden Versicherungsjahres gekürzt. Die Bonusrente ist in Zukunft nur in dem Ausmaß der Differenz gewinnberechtigt, die sich aus dem für den Zinsgewinnanteil festgelegten Prozentsatz abzüglich des für die Bonusrente erforderlichen Prozentsatzes ergibt.

(4) Ihr Antrag auf eine Bonusrente gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer und kann später nicht widerrufen werden.

§ 9 Wie werden die Gewinnanteile bekannt gegeben?

Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Ihrem Versicherungsvertrag bereits gutgeschriebenen Gewinnanteile bzw. über die aktuelle Höhe Ihrer Rente.

§ 10 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?

Sie haben auf die in § 8 beschriebenen Gewinnanteile einen Rechtsanspruch. Wenn wir Ihnen darüber hinaus Zahlen über die zukünftige Gewinnbeteiligung bekannt geben, beruht diese Berechnung auf einer Schätzung der künftigen Überschüsse. Bei dieser Schätzung gehen wir von jenen Überschüssen aus, die wir zum Zeitpunkt der Berechnung erzielen. Solche Zahlenangaben sind daher unverbindlich.